

einem hohen Anteil solcher Leistungen deutlich verlieren.

Problematisch ist insbesondere, dass für den finanziellen Ausgleich ausschließlich ein Fallzahlrückgang beachtet wird. Wer also in den Quartalen 2020 die Fallzahl stabil hält, aber einen Fallwertrückgang hat, weil z. B. die Patienten seltener kommen, geht bei der Stützung leer aus. Umgekehrt könnte eine Praxis aber auch profitieren, wenn der Fallwert unverändert bleibt oder sogar steigt, aber ein Fallzahlverlust vorliegt. Dann würde die Praxis gestützt, obwohl sie insgesamt keinen Verlust hat.

Eine reine Privatpraxis oder eine Praxis mit einem hohen Anteil an Privatpatienten wiederum wäre bei einem Fallzahlrückgang besonders gefährdet, da sich die gesetzlichen Ausgleichsmechanismen nur auf die vertragsärztliche Tätigkeit beziehen.

In solchen Fällen könnte ein Ausfallsausgleich durch die Reduktion von Personalkosten erzeugt werden. Betroffene Praxen können bei der Bundesagentur für Arbeit Kurzarbeitergeld für die Angestellten beantragen. Nach einer internen Weisung soll dies bei Arztpraxen zwar grundsätzlich nicht möglich sein, allerdings ausschließlich bezogen auf den vertragsärztlichen Anteil.

Losgelöst von alledem besteht grundsätzlich aber auch ein Anspruch nach § 56 IfGS, wenn der Praxisbetrieb aus infektionsschutzrechtlichen Gründen durch die zuständige Behörde untersagt wird. In diesem Fall werden Verluste des Praxisinhabers und auch der angestellten Mitarbeiter ausgeglichen. Zuständig sind hier in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Behörden wie Gesundheitsämter, das Ordnungsämter oder Sozialministerien.

Stellungnahme für Betreuung abrechnen

HOTLINE – 0 93 1 / 2 99 85 94



Helmut Walbert
Allgemeinarzt,
Medizinjournalist
und Betriebswirt
Medizin

Von wem kommt die Anfrage?

Ihre Fragen zur Abrechnung und zur wirtschaftlichen Praxisführung beantwortet unser Experte Helmut Walbert, Würzburg.



Telefon:
0 93 1 / 2 99 85 94

Jeden Donnerstag,
13 bis 15 Uhr

E-Mail:
w@lbert.info

Dr. M. H. Allgemeinarzt, Westfalen-Lippe: In der letzten Zeit habe ich immer wieder Bescheinigungen zur Erstellung einer Betreuung zu bearbeiten. Jeder der Kollegen vom Stammtisch macht es anders! Wie wird das korrekt abgerechnet?

MMW-Experte Walbert: Als Erstes muss geklärt werden, wer die Bescheinigung oder Stellungnahme anfordert. Sind es Angehörige oder sonstige Hilfspersonen, die sich um eine Betreuungsvollmacht bemühen, ist eine ärztliche Stellungnahme eigentlich nicht notwendig. In der Regel kann der Betroffene eine solche Betreuungsvollmacht jederzeit selbst erstellen. Es bedarf keiner notariellen Beglaubigung oder eines Antrags beim Amtsgericht. Im Internet finden sich Vordrucke und Formulierungshilfen, das muss kein Anwalt machen.



Ist die betroffene Person dazu z. B. wegen Demenz nicht mehr in der Lage, ist die gerichtliche Bestellung eines Betreuers erforderlich. In diesen Fällen fordert das Vormundschaftsgericht eine ärztliche Stellungnahme an und trägt auch die Kosten. Vergütet wird dann nach der GOÄ auf Grundlage des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG). Die Anfragen der Gerichte enthalten meist schon den Hinweis, dass die Ausstellung eines Befundscheins oder die Erteilung einer einfachen schriftlichen Auskunft nach Nr. 200 der Anlage 2 zum JVEG mit 21 Euro vergütet wird. § 7 JVEG sieht des Weiteren vor, dass für Kopien und Ausdrücke 50 Cent pro Seite ersetzt werden. Zusätzlich kann eine Versandpauschale für Porto etc. angesetzt werden. Ein Betrag von 4,50 Euro wird in der Regel anstandslos akzeptiert. Für Gerichte wird keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt – auch dann nicht, wenn der Arzt ansonsten umsatzsteuerpflichtig sein sollte.